

» Pflegehilfsmittel (Pflegegrad 1 – 5)

Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf eine Versorgung mit Hilfsmitteln. Dazu zählen zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel wie z.B. saugende Betteinlagen, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel bis zu 40 € im Monat sowie technische Hilfsmittel wie z.B. Pflegebett oder Duschstuhl. Bei den technischen Hilfsmitteln gibt es unterschiedliche Genehmigungen der Pflegekassen.

» Umbaumaßnahmen (Pflegegrad 1 – 5)

Für pflegetechnische Umbaumaßnahmen (z.B. im Badezimmer, Treppenlift oder Auffahrampen) gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss von bis zu 4.000 € je Maßnahme. Die Antragstellung muss vor der Umbaumaßnahme erfolgen.

» Soziale Absicherung der Pflegeperson

Die Pflegekasse leistet Beiträge zur Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist und die Pflgetätigkeit regelmäßig an zwei Tagen pro Woche mindestens 10 Stunden beträgt. Pflegt eine Person mehrere Pflegebedürftige, kann die wöchentliche Stundenzahl addiert werden. Die Pflegeperson ist unfallversichert und es besteht je nach Konstellation eine Arbeitslosenversicherung (vgl. § 44 Abs. 2b SGB XI). Die Pflegeperson kann auch Pflegezeit (z.B. Freistellung bis zu 10 Arbeitstage, Pflegeunterstützungsgeld für entgangenes Arbeitsentgelt bei unerwartetem Pflegefall) oder Freistellung bis 6 Monate in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten oder Familienpflegezeit (teilweise Freistellung bis 24 Monate) in Anspruch nehmen.

» Leistungen in den verschiedenen Pflegegraden

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Tages- und Nachtpflege	Stationäre Pflege
1	-	-	-	125 €
2	316 €	689 €	689 €	770 €
3	545 €	1298 €	1298 €	1262 €
4	728 €	1612 €	1612 €	1775 €
5	901 €	1995 €	1995 €	2005 €

Für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen stehen in allen Pflegegraden 125 € zur Verfügung. (s. Entlastungsbetrag)

Quellenangabe: SGB XI

Stand: 01.01.2019

Pflege Stützpunkt

» Pflegestützpunkt Adenau-Altenahr

Kirchstr. 15 – 19, 53518 Adenau

Friedhelm Benner (Dipl.-Sozialarbeiter)

Telefon: 0 26 91 / 30 56 12

Telefax: 0 26 91 / 30 58 86 12

E-Mail: friedhelm.benner

@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Frank Weidenbach

(Sozialversicherungsfachangestellter)

Telefon: 0 26 91 / 30 56 13

Telefax: 0 26 91 / 30 56 98

E-Mail: frank.weidenbach

@pflgestuetzpunkte.rlp.de

» Pflegestützpunkt Bad Breisig-Brohlthal

Im Joch 1, 56651 Niederzissen

Telefon: 0 26 36 / 80 05 54

Telefax: 0 26 36 / 80 06 97

Liane Seemann (Dipl.-Sozialpädagogin)

E-Mail: liane.detmers-seemann

@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Dieter Germscheid (exam. Krankenpfleger)

E-Mail: dieter.germscheid

@pflgestuetzpunkte.rlp.de

» Pflegestützpunkt Bad Neuenahr-Ahrweiler/Grafschaft

Bahnhofstr. 5, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon: 0 26 41 / 75 98 50

Telefax: 0 26 41 / 75 98 51

Ute Remshagen (Dipl.-Sozialarbeiterin)

E-Mail: ute.remshagen

@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Dieter Germscheid (exam. Krankenpfleger)

E-Mail: dieter.germscheid

@pflgestuetzpunkte.rlp.de

» Pflegestützpunkt Remagen-Sinzig

Lindenstr. 7, 53489 Sinzig

Telefon: 0 26 42 / 99 11 56

Telefax: 0 26 42 / 99 12 53

Uta Vogel (Dipl.-Sozialarbeiterin)

E-Mail: uta.vogel@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Ilhana Rascic-Durdzic (Altenpflegerin)

E-Mail: ilhana.rascic-durdzic

@pflgestuetzpunkte.rlp.de

› **Wer ist pflegebedürftig?**

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Personen, welche in der Selbständigkeit oder in ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind. Es geht um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten selbstständig, überwiegend selbstständig, überwiegend unselbstständig oder nur unselbstständig ausgeübt werden können. Diese wird in sechs relevante Lebensbereiche (Module) unterteilt. 1. Mobilität, 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten, 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, 4. Selbstversorgung, 5. Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte, (Diese werden prozentual unterschiedlich gewichtet)

› **Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit**

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad. Der Pflegegrad wird mit Hilfe einer pflegefachlich begründeten Beurteilung ermittelt. Die Beurteilung findet in Bezug zu den sechs genannten Modulen statt. Nach einem festgelegten Bewertungsbogen werden diesen einzelnen Bereichen Punkte zugeordnet. Der Pflegegrad wird anhand der erreichten Punktzahl ermittelt.

› **Pflegegeld** (nur bei Pflegegrad 2 – 5)

Für selbstbeschaffte Pflegehilfe (Pflege z.B. durch Angehörige). Das Pflegegeld wird an den Pflegebedürftigen ausgezahlt. Wer Pflegegeld in Anspruch nimmt, muss bei den Pflegegraden 2 und 3 halbjährlich und bei den Pflegegraden 4 und 5 vierteljährlich eine Pflegeberatung durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden von der Pflegekasse übernommen.

› **Pflegesachleistung** (nur bei Pflegegrad 2 – 5)

Die häusliche Pflege wird ausschließlich von einem Pflegedienst übernommen. Der Pflegedienst rechnet die Kosten direkt mit der Pflegekasse ab.

› **Kombinationsleistung** (nur bei Pflegegrad 2 – 5)

Die häusliche Pflege wird von einer privaten Pflegeperson und von einem Pflegedienst übernommen. Das Pflegegeld wird prozentual in dem Maße gemindert, indem der Pflegebedürftige Sachleistung in Anspruch genommen hat.

› **Tages- und Nachtpflege** (nur bei Pflegegrad 2 – 5)

Anspruch auf Leistungen bei der Inanspruchnahme von Tages- oder Nachtpflege besteht bei Pflegebedürftigen zusätzlich zu den Leistungen Pflegegeld, Sachleistung oder Kombinationsleistung.

› **Kurzzeitpflege** (nur bei Pflegegrad 2 – 5)

Für die Dauer von bis zu vier Wochen im Jahr besteht ein Anspruch auf Kurzzeitpflege. Die Kosten für die Pflege werden bis zu 1.612 € von der Pflegekasse übernommen. Ein noch nicht verbrauchter Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Die Kosten werden dann bis zu 3.224 € von der Pflegekasse übernommen und die Dauer kann in diesem Fall auf bis zu acht Wochen ausgeweitet werden. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung während des Aufenthalts trägt der Pflegebedürftige. Das Pflegegeld wird zur Hälfte weitergezahlt.

› **Verhinderungspflege** (nur bei Pflegegrad 2 – 5)

Bei Verhinderung der Pflegeperson kann tages- und/oder stundenweise eine Ersatzpflege durch einen Pflegedienst oder eine Privatperson in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der Verhinderung mindestens sechs Monate gepflegt hat. Die Kosten für eine Verhinderungspflege werden bis zu 1.612 € im Kalenderjahr von der Pflegekasse übernommen. Der Leistungsbetrag kann auf bis zu 2.418 € (max. 50 % des Leistungsbetrages der Kurzzeitpflege) erhöht werden, soweit für diesen Betrag noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde und Anspruchsberechtigter und die Ersatzpflegeperson nicht bis zum 2. Grad verwandt, verschwägert oder in häusliche Gemeinschaft lebend sind.

› **Vollstationäre Pflege**

Pflege in vollstationären Einrichtungen wird gewährt, wenn häusliche Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falls nicht in Betracht kommt (Vorrang der häuslichen Pflege). Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen je nach Pflegegrad. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt der Pflegebedürftige. Alle Heimbewohner der Pflegegrade 2 bis 5 zahlen einen gleichen Eigenanteil innerhalb eines Heimes.

› **Entlastungsbetrag § 45b SGB XI** (nur als Sachleistung)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 – 5 haben einen Anspruch auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € im Monat. Der Entlastungsbetrag dient zur Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme von Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege, besonderer Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung durch zugelassene Pflegedienste oder anerkannter, niedrigschwelliger Betreuungsangebote. Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden, wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.